

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 27. November 2018 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 86

Vorstellung der Varianten zum weiteren Vorgehen in Sachen Schozachtalhalle und Bau- / Sanierungsbeschluss

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, turnusmäßigen Brandverhütungsschau wurden an der Schozachtalhalle (Baugenehmigung 1978) wesentliche Mängel bezüglich des Brandschutzes festgestellt.

Über die Jahre hinweg wurde die Halle optisch immer wieder den Bedürfnissen angepasst, ohne jedoch eine umfassende Renovierung oder Sanierung durchzuführen. Die Bausubstanz ist in einem guten Zustand, das Gebäude entspricht jedoch nicht den aktuellen technischen und energetischen Standards.

Die Halle wird in erster Linie als Sporthalle für die Schulen und die örtlichen Vereine genutzt. Darüber hinaus dienen die Halle und der Eingangsbereich auch der Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, wie Einschulungsfeiern, Schulfeste, Verabschiedungen, etc.

Um ein klares Bild von den Nutzungsstrukturen und den benötigten Sport- und Hallenflächen (jetzt und in absehbarer Zukunft) zu erhalten, wurde die Fa. Sportconcept aus Stuttgart beauftragt, eine entsprechende Ausarbeitung anzufertigen. Frau Dietz von der Fa. Sportconcept hat bei der Klausurtagung des Gemeinderats im Oktober 2016 den Status Quo und die Vorgehensweise bei der Ausarbeitung dem Gremium vorgestellt. Die Endfassung der Untersuchung wurde dem Gemeinderat am 06.03.2018 vorgestellt.

Hauptergebnis der Untersuchung war letztlich, dass die in Ilsfeld vorhandenen Hallenkapazitäten sowohl für die Schulen als auch für die Vereinsnutzung ausreichend, aber auch nicht überdimensioniert sind, d.h. dass auch im Hinblick auf die Zukunft die Kapazitäten in der derzeit vorhandenen Größenordnung beibehalten werden sollten.

Die Untersuchung war auch mit Zahlen für verschiedene Varianten hinterlegt. Bereits im Juli 2016 hatte die Firma Rückert im Gremium für verschiedene Sanierungs- bzw. Nutzungsvarianten erste grobe Kostenschätzungen abgegeben. Diese wurden nun im Nachgang nochmals –unter Berücksichtigung der von Sportconcept aufgezeigten Varianten- verfeinert und konkretisiert.

Gemäß den Vorgaben des EEA wurde überprüft, ob zusätzlich zu den aus brandschutztechnischer Sicht und aus Gründen der Bauwerkserhaltung ohnehin zwingend erforderlichen weitere, energetische Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten.

Die Verwaltung hat vor dem Hintergrund der im Raum stehenden zu erwartenden Kosten versucht, verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten. Von Seiten des Landes kann eine Sportstättenförderung in Höhe von bis zu 600 T€ erwartet werden. Des Weiteren wurden und werden noch Möglichkeiten überprüft, die Kosten (teilweise) im Wege eines Contractings abzufedern, mit offenem Ergebnis. Ein Beschluss fällt unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel für das Jahr 2019 ff.

Klar ist aber, dass bedingt durch die bekannten Brandschutzmängel eine Nutzung nicht unbeschränkt und auf unabsehbare Zeit aufrechterhalten werden kann. Letztlich muss nun eine Entscheidung erfolgen, wie mit der Schozachtalhalle weiter zu verfahren ist.

Frau Fees von der Firma Rückert erläuterte in der Sitzung den Sachverhalt im Detail und zeigte die unterschiedlichen Handlungsoptionen auf:

- Sanierung Dachentwässerung und Brandschutzkonzept: ca. 1,7 Mio. Euro
- Sanierung Dachhaut und Brandschutzkonzept: ca. 2 Mio. Euro
- Neues Dach und Brandschutzkonzept: ca. 2,96 Mio. Euro
- Komplettsanierung und Brandschutzkonzept: ca. 7,1 Mio. Euro
- Neubau: ca. 6,85 Mio. Euro

Im Laufe der Beratungen zeigte sich eine deutliche Tendenz hin zu einem Neubau. Als mögliche Standorte wurde hierbei das Grundstück hinter der Steinbeishalle im Bereich Rosenweg, die Wiese gegenüber der Schozachtalhalle (während dem Holzmarkt befinden sich dort immer die Schausteller mit Boxauto, Karussell usw.) oder aber Abriss und Neubau am bestehenden Standort diskutiert.

Nach eingehender Beratung sprach sich der Gemeinderat bei 16 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen mehrheitlich für einen Neubau aus. Die Verwaltung wurde mit der Prüfung von Finanzierungs- und Einsparmöglichkeiten beauftragt.

TOP 87

Beschlussfassung über die Widmungsbeschränkung bei einer Teilfläche der „Krumme Straße“ Flurstück Nr. 86/10, Ilsfeld, Beschluss der Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 28.08.2018 die Absicht beschlossen, die Krumme Straße in ihrer Widmung zu beschränken. Die erforderliche Offenlage fand in der Zeit vom 14.09.2018 bis 26.10.2018 statt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nach § 5 Absatz 5 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) kann die Straßenbaubehörde nachträglich eine Widmungsbeschränkung einer Straße vornehmen. Eine Widmungsbeschränkung liegt vor, wenn bestimmte Verkehrsarten künftig von der Nutzung ausgeschlossen sind. Für das Verfahren der Widmungsbeschränkung ist das Verfahren über die Einziehung entsprechend zu verwenden (§ 7 StrG).

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Widmungsbeschränkung der Krumme Straße gemäß der Allgemeinverfügung (vgl. hierzu auch die Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 88

Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung

Mehr als die Hälfte der derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebrachten Personen sind Fehlbeleger. Dies sind Personen, die nach ihrem Status schon in der Anschlussunterbringung in der Zuständigkeit der Gemeinden sein müssten. Dazu regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), dass die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis endet, sobald ein Flüchtling anerkannt oder endgültig abgelehnt wird bzw. nach dem Ablauf von 24 Monaten.

Das FlüAG sieht danach eine Verteilung der betreffenden Personen in die Anschlussunterbringung vor. Für diese Form der Unterbringung sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund des knappen Wohnraumangebotes im Landkreis können viele Gemeinden nicht ausreichend Wohnraum für die Geflüchteten anbieten. Der Landkreis hat aber bisher im Sinne der kommunalen Zusammenarbeit davon abgesehen, die Personen direkt zuzuweisen und die Gemeinden damit zur Aufnahme zu zwingen. Stattdessen verbleiben die betreffenden Flüchtlinge als Fehlbeleger in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises.

Der Landkreis führt die Vorläufige Unterbringung im Auftrag des Landes durch und rechnet daher die Kosten für die Vorläufige Unterbringung mit dem Land ab (§ 15 Abs. 1 FlüAG). Da die Fehlbelegerkosten nicht zu den Kosten der Vorläufigen Unterbringung zählen, lehnt das Land eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung ab. Der Rechnungshof Baden-Württemberg gibt vor, dass die bei den Landkreisen anfallenden Fehlbelegerkosten von den Kreiskommunen zu tragen sind. Für den Fall, dass diese mangels Wohnraum nicht in ausreichendem Maße unterbringen können, seien von den Gemeinden kostendeckende Gebühren oder Ausgleichszahlungen zu erheben. Die Unterkunftskosten der Fehlbeleger werden daher nicht vom Land erstattet. Andere Landkreise haben eine solche Regelung bereits umgesetzt (z.B. Enzkreis, Rems-Murr-Kreis).

Der Landkreis musste dem Regierungspräsidium Stuttgart weiterhin ein Abbaukonzept vorlegen, das sich aktuell in Prüfung befindet. Ein tatsächlicher Abbau von Unterkünften kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Anzahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte sinkt. Aktuell gibt es aufgrund der hohen Anzahl von Fehlbelegern entsprechend viele Plätze, die nicht abgebaut werden können. Um die Gemeinden weiterhin bei der Anschlussunterbringung zu unterstützen, hat der Landkreis im Rahmen des Abbaukonzeptes vorgeschlagen, zunächst eigene Unterkünfte der Kommunen zurückzugeben und andere günstige Objekte an die Kommunen abzugeben.

Der Landkreis Heilbronn wird den Hinweis des Rechnungshofes nun umsetzen, um den Kreishaushalt nicht mit sachfremden Kosten zu belasten und insbesondere eine Gleichbehandlung unter den Gemeinden zu gewährleisten. Zugleich soll damit unter Verzicht auf monatliche Zuweisungen von Personen ein Anreiz für die tatsächliche Unterbringung durch die Gemeinden geschaffen werden.

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, weiterhin flexibel zu bleiben und Wohnraum für die Anschlussunterbringung dann zur Verfügung zu stellen, wenn er tatsächlich zur Verfügung steht. Erzwungene kurzfristige Zuweisungen von Unterzubringenden, für die in der Gemeinde kein Wohnraum zur Verfügung steht, können vermieden werden. Zum Ausgleich dafür muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Personen, zu deren Unterbringung sie eigentlich gesetzlich verpflichtet ist, beteiligen. Für die Gemeinde Ilsfeld bedeutet dies bei aktuell 16 Fehlbelegern ein monatlicher Beitrag in Höhe von 4.256 Euro.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat bei einer Gegenstimme mehrheitlich der Einführung einer Fehlbelegerabgabe zu und ermächtigte den Bürgermeister den entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen.

TOP 89

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Auenstein“

Die Gemeinde Ilsfeld beabsichtigt, im Zusammenhang mit dem Ausbau des Nahwärmenetzes die Schulstraße in Auenstein von der Einmündung in die Beilsteiner Straße bis hin zur Schlossbergschule zu erneuern. Obwohl die Straße die zentrale Schulwegverbindung bis in die Ortsmitte ist, weist sie deutliche bauliche und funktionale (kein durchgängiger Gehweg) Mängel auf und stellt daher keine kind- und schülergerechte Fußwegeverbindung dar.

Um bei der funktionsgerechten Gestaltung der Straße die Förderung der städtebaulichen Erneuerung ausschöpfen zu können, ist es erforderlich, die zum Ausbau vorgesehenen Flächen durch Satzungsbeschluss in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einzubeziehen.

Weiterhin soll bei dieser Gelegenheit auch das gemeindeeigene Gebäude Schulstraße 25 in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet einbezogen werden. Die Gemeinde zieht in Betracht, dort durch Erneuerungs- und Umbaumaßnahmen eine Gemeinbedarfsnutzung in Form einer Kernzeitenbetreuung zu schaffen. Auch hierfür können Fördermittel der städtebaulichen Erneuerung eingesetzt werden.

Von der Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gemäß § 144 BauGB kann im vorliegenden Falle abgesehen werden, da es sich bei dem geplanten Erweiterungsgebiet ausschließlich um gemeindeeigene Flächen handelt und somit hinreichende Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit von Sanierungsmaßnahmen vorliegen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Auenstein“ und beauftragte die Verwaltung, alles Weitere in die Wege zu leiten, insbesondere die Satzung bekanntzumachen (siehe hierzu auch die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 90 **Feststellung der Jahresrechnung 2016**

Nach kurzer Schilderung des Sachverhalts durch Fachbereichsleiter Heber stellte der Gemeinderat bei einer Enthaltung das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Ilsfeld gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg fest (siehe hierzu die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 91 **Beteiligungsbericht 2016**

Nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung müssen die Kommunen zur Information ihres Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt sind, erstellen. Der Gemeinderat nahm den Beteiligungsbericht einstimmig zur Kenntnis.

TOP 92 **Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung 2016**

Gemäß § 16 EigBG ist durch die Werkleitung für jeden Eigenbetrieb zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehender Jahresabschluss sowie ein Lagebericht aufzustellen. Ergänzend hierzu regelt § 18 Abs. 1 Nr. 5 EigBG, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie gemäß der entsprechenden Eigenbetriebsverordnung erstellt werden sollen. Für den Lagebericht gelten somit insbesondere § 289 HGB und § 11 EigBVO.

Nach kurzer Schilderung des Sachverhalts durch Fachbereichsleiter stellte der Gemeinderat jeweils einstimmig die Jahresabschlüsse für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und Nahwärmeversorgung fest. Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Ortsentwicklung wurde bei zwei Enthaltungen beschlossen (siehe hierzu die Rubrik Amtliche Bekanntmachungen).

TOP 93 **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von zwei Geldspenden.